

## ERLÄUTERUNG DES VORHABENS

In einem Schreiben vom Landratsamt Regensburg (2013) wird der ZV WV Viehhausen-Bergmattinger Gruppe dazu aufgefordert, eine Überprüfung des Schutzgebiets und der Schutzgebietsverordnung zu der Gewinnungsanlage der Brunnen I und II Sinzing (VO vom 20.11.1998 LRA Regensburg) durchzuführen. Im Ergebnis der daraufhin ergangenen Überprüfung durch das Sachverständigenbüro für Grundwasser Dr. K.-H. Prösl (s. Anlage 3) wurde die Notwendigkeit der Ergänzung des Verbotskataloges hinsichtlich der organischen Düngung in der engeren Schutzzone festgestellt. Beim Umgriff bzw. der Ausrichtung des Wasserschutzgebietes bestehen Unsicherheiten bezüglich der Anstromrichtung, da für die bestehenden Grundwassergleichenpläne im Anstrombereich der Brunnen Sinzing keine Stützstellen existieren. Das Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Regensburg sehen jedoch keinen weiteren Untersuchungsbedarf. Der Gesamtumgriff des Wasserschutzgebietes und die Lage der Schutzzonen muss daher nicht verändert werden.

Nach Vorgabe des Landratsamtes Regensburg soll jedoch nicht nur der Punkt 1.2 des bestehenden Verordnungskataloges geändert, sondern die komplette Verordnung auf den aktuellen Stand gebracht werden. Dies hängt damit zusammen, dass sich seit Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung viele Gesetzesgrundlagen geändert haben.

Der neue Verordnungsvorschlag ist in Anlage 5, der derzeit gültige in Anlage 4 zu finden.

Die Unterschiede zur bisherigen Verordnung bestehen insbesondere in der Reihenfolge der aufgeführten Tatbestände sowie der Anpassung an die aktuellen Gesetzesgrundlagen (AWSV, Düngeverordnung) bzw. in einigen Punkten an die Musterverordnung. So wurden wenige Punkte, die in der bestehenden Verordnung nicht geregelt waren, ergänzt (1.2: Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen; 1.3: Leitungen verlegen oder erneuern; 6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter errichten).

### Verschärfungen waren nur in folgenden Punkten erforderlich:

- Eine Bebauung ohne Abwasseranfall und Grundwassergefährdung in der engeren Schutzzone ist nach der neuen Verordnung nicht mehr zulässig, um sämtliche Gefährdungspotenziale von der besonders empfindlichen engeren Schutzzone fern zu halten.
- Beweidung ist in der weiteren Schutzzone nur noch ohne flächige Verletzung der Grasnarbe zugelassen.
- Großveranstaltungen durchzuführen ist in der weiteren Schutzzone III B nur noch mit Auflagen möglich (ordnungsgemäße Abwasserentsorgung, befestigte Parkplätze, verboten für Geländemotorsport).

- Unter Punkt 6.1 (bestehende Verordnung 1.1) wurden Festmist, Festmistkompost und Gärreste von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen ergänzt, da diese ein Verkeimungspotenzial darstellen.
- In der Zone III A 1 wurde ein Widerspruch zwischen den Ziffern 3.3 alt und 6.1 alt aufgelöst. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern ist im neuen Verordnungsentwurf in der Zone III A 1 vollständig verboten.

In mehreren Punkten ließen die gültigen Gesetzesgrundlagen eine Lockerung der Auflagen zu (z. B. 1.4 neu/5.12 alt: Durchführung von Bohrungen; 2.2 neu/3.3, 3.4 alt: Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; 3.6 neu/4.7 alt: Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Niederschlagswassers; 4.11 neu/1.16 alt: Kleingartenanlagen).

Alling, den 22.01.2021  
**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe**  
Schloßbergstr. 2  
**95634 Sinzing / Alling**  
Tel. 09404/8991, Fax 09404/5593

Unterschrift und Stempel  
des Antragstellers

Velden / Vils, den 22.01.2021  
**ANDERS & RAUM**  
Sachverständigenbüro für  
Grundwasser

Unterschrift und Stempel  
des Entwurfsfertigers